

Beschluss Satzungsänderung - § 24 Landesarbeitsgemeinschaften

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2023
Tagesordnungspunkt: 9. LAGen - inkl. Satzungsänderung / Neufassung des LAG-Statuts

Antragstext

696 § 24 Landesarbeitsgemeinschaften

697 ALT:

698 1. Landesarbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, auf der Grundlage
699 parteiinternen wie externen Sachverständigen Themen programmatisch zu bearbeiten,
700 erarbeitete Positionen einer Beschlussfassung zuzuführen, den Landesvorstand und
701 die Landtagsfraktion zu beraten sowie die Diskussion und Politik in Kreis- und
702 Ortsverbänden anregend zu unterstützen sowie Positionen von Bündnis 90/DIE
703 GRÜNEN in anderen Zusammenhängen zu vertreten.

704 Die LAG'en sind die Schnittstelle zwischen Partei und Initiativen, Verbänden,
705 Vereinen. Sie pflegen im Namen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kontakte mit
706 Organisationen und Gruppen außerhalb der Partei und treten nach Abstimmung mit
707 dem Landesvorstand an die Öffentlichkeit.

708 NEU:

709 2. Landesarbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe in Politikfeldern von
710 landespolitischer Bedeutung an der Weiterentwicklung der Programmatik zu
711 arbeiten und erarbeitete Positionen einer Beschlussfassung zuzuführen.

Begründung

Um die gute Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften zu stärken und für die neue Rolle als Thinktank einer Regierungspartei aufzustellen hat der Landesvorstand in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften die bestehenden Regularien auf Herz und Nieren geprüft.

Mit dieser Satzungsänderung wird die Satzung „verschlankt“, ohne die bisherigen Aufgabenbereiche der LAGen einzuschränken – im Gegenteil, die neue Fassung eröffnet Gestaltungsspielräume. Die genauere Definition dieser Spielräume, der Ziele und Aufgaben der LAGen wird zukünftig im LAG-Statut ausführlicher definiert.